
29. August 2012

Nr. 323/2012

Erlass eines Ausführungsreglementes zum regionalen

Abfallreglement REAL

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Einleitung

Auf den 1. Januar 2013 wird die Abfallwirtschaft im Einzugsgebiet des Gemeindeverbandes REAL (recycling • entsorgung • abwasser • luzern) durch diesen von den einzelnen Gemeinden übernommen und zentral bewirtschaftet. Der Einwohnerrat hat dieser Aufgabendelegation mit B+A Nr. 29/2008 am 29. Januar 2009 zugestimmt. Ebenfalls hat der Einwohnerrat gleichzeitig beschlossen, das bisherige Abfallreglement der Gemeinde Kriens vom 19. September 2002 ersatzlos aufzuheben. Somit wird auch die Vollzugsverordnung zum Abfallreglement vom 23. April 2003 hinfällig.

Der Gemeindeverband REAL hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und mit Datum vom 1. Januar 2012 ein Abfallreglement erlassen. Dieses ersetzt per 1. Januar 2013 die bisherigen Regelungen der Gemeinde Kriens. Nach wie vor ist der Gemeinderat überzeugt, dass der gewählte Weg mit der Regionalisierung der Abfallwirtschaft zielgerichtet und richtig ist, zumal das regionale Abfallreglement keine eminenten Abweichungen gegenüber den heute gültigen Regelungen in Kriens aufweist.

B. Gebührenerhebung

Auch in der neuen regionalen Lösung werden weiterhin Verursachergebühren und Grundgebühren erhoben. Diese müssen die Kosten der Abfallwirtschaft vollumfänglich tragen, was auch von Seiten des Bundesrechts zwingend vorgeschrieben ist.

a. Verursachergebühren

Diese werden für die privaten Haushalte wie bis anhin über den Verkauf der gebührenpflichtigen Abfallsäcke und Sperrgutmarken erhoben. Für Betriebe kommt in der Regel eine Gewichtsgebühr zur Anwendung.

Ob für Separatabfälle, welche in zentralen Sammelstellen abgegeben werden können, Verursachergebühren erhoben werden, entscheidet der Vorstand des Gemeindeverbandes REAL. Auch in diesem Bereich sind keine Veränderungen gegenüber heute zu erwarten.

b. Grundgebühren

Um die Differenz zwischen den Kosten und den Erträgen der Abfallbewirtschaftung decken zu können, wird es nach wie vor nötig sein, eine Grundgebühr zu erheben. REAL wird den Gemeinden einen für die Kostendeckung notwendigen Pro-Kopf-Beitrag in Rechnung stellen. Die Gemeinden müssen diesen Gemeindebeitrag über eine Grundgebühr den Liegenschaftseigentümer/innen in Rechnung stellen. Zusätzlich zum Gemeindebeitrag REAL können die Gemeinden weitere Kosten für die Abfallbewirtschaftung, abzüglich allfälliger Erträge, der Grundgebühr belasten.

REAL sieht in seinem Reglement vor, dass die Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Arbeitsstätte erhoben wird. Das Reglement sieht jedoch explizit vor, dass die Gemeinden in diesem Bereich abweichende Regelungen in einem rechtsetzenden Erlass für ihr Gemeindegebiet festlegen können. Es kann sich dabei um Abweichungen bezüglich der Bemessungsgrundlagen und Gewichtung für die Erhebung der individuellen Grundgebühr handeln. Ebenfalls können Voraussetzungen für den Gebührenerlass definiert werden. Das Reglement bezeichnet den Gemeinderat als zuständiges Organ für diese Änderungen, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich ein anderes Organ bezeichnet.

C. Bemessungsgrundlage Grundgebühr

Bis anhin wurde in Kriens die Grundgebühr wie folgt erhoben:

- pro Wohneinheit
- pro Betrieb (inkl. Dienstleistungsbetriebe), abgestuft nach Anzahl Arbeitsplätzen
- pro Landwirtschaftsbetrieb
- Spezialregelungen

Die neue Regelung von REAL sieht bei den Betrieben keine Abstufung mehr vor. Der Gemeinderat möchte eine Differenzierung beibehalten, da ein Ein-Personen-Betrieb die Infrastruktur der Abfallwirtschaft wesentlich weniger belasten wird, als ein Unternehmen mit 100 und mehr Arbeitsplätzen. Weiter lässt das regionale Abfallreglement keinen Spielraum für Spezialregelungen z.B. für Schulhäuser, Kirchen, Ferienhäuser, welche in einem weitläufigen Gebiet wie Kriens einfach von Fall zu Fall nötig und gerechtfertigt sind.

Bei einer Übernahme der Bemessungsgrundlagen des regionalen Abfallreglementes für die Grundgebühr ist zu befürchten, dass zumindest die Grundgebühren für kleinere Unternehmen massiv verteuert werden müssen. Diejenigen Gebühren für die grösseren Unternehmen werden stark sinken. Wenn die Gebühr für kleine Unternehmen jedoch so hoch wird, dass der Gebühr keine adäquate Gegenleistung mehr gegenübersteht, ist es nicht auszuschliessen, dass mit einer Erhöhung der Grundgebühr für die Haushaltungen eine Quersubventionierung eingeführt werden muss. Dies ist jedoch nicht im Sinne des Gemeinderates. Nach wie vor sollen die Haushaltungen und die Betriebe die durch sie verursachten Kosten selbst tragen.

D. Ausführungsreglement

Nachdem das regionale Abfallreglement REAL ausdrücklich vorsieht, dass die Gemeinden im Bereich der Grundgebühren abweichende Regelungen aufstellen können, soll davon Gebrauch gemacht werden. Bei den nachstehenden Ausführungen ist zu unterscheiden zwischen Gemeindebeitrag des REAL (Kosten welche REAL den Gemeinden in Rechnung stellt), regionale Grundgebühren REAL (Grundgebühr an die Eigentümerinnen und Eigentümer aufgrund des regionalen Abfallreglementes) und kommunale Grundgebühr (Grundgebühr an die Eigentümerinnen und Eigentümer aufgrund des vorliegenden Ausführungsreglementes).

In Abweichung zum Wortlaut des regionalen Abfallreglementes ist der Gemeinderat jedoch der Auffassung, dass in Kriens solche Regelungen eines Reglementes im Kompetenzbereich des Einwohnerrates bedürfen. Rechtsetzende Erlasse mit Ge- und Verboten für die Einwohnerinnen und Einwohner werden in Kriens ausnahmslos durch den Einwohnerrat erlassen. Dies soll auch im vorliegenden Fall so gelten. Damit ist auch gewährleistet, dass der Erlass auf alle Fälle dem Legalitätsprinzip entspricht.

a. Inhalt des Ausführungsreglementes

Das Ausführungsreglement ist bewusst sehr knapp gehalten. Es regelt in neun Artikeln die Erhebung sowie den Bezug der Grundgebühr für die Abfallwirtschaft.

b. Art. 1 Geltungsbereich

In dieser Bestimmung wird nochmals verdeutlicht, dass es sich um eine kommunale Ergänzung zur regionalen Ordnung handelt, welche sich ausschliesslich auf die Erhebung der Grundgebühr bezieht.

c. Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet wie bis anhin ein zuständiges Departement. Im Entwurf der Verordnung zum Ausführungsreglement zum regionalen Abfallreglement ist vorgesehen, dass weiterhin das Umwelt- und Sicherheitsdepartement zuständig bleibt.

d. Art. 3 und 4 Gebühren

Mit Ausnahme der Bemessungsgrundlage bei den Grundgebühren bleiben die Bestimmungen des regionalen Abfallreglementes unberührt.

e. Art. 5 Grundgebühr

In diesem Artikel wird der gesamte Bezug der Grundgebühren geregelt. Die Höhe der Grundgebühren sowie die Spezialregelungen werden durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt. Es ist vorgesehen, die Grundgebühr auf das Jahr 2013 leicht zu senken. Weiter wird geregelt, wie mit Neubauten oder unbewohnten Liegenschaften umzugehen ist. In Abs. 5 wird die bisherige und bestens bewährte Bemessungsgrundlage für die Grundgebühren wieder verankert.

f. Art. 6 und 7 Fälligkeit und Rechtsmittel

Diese Bestimmungen sind für den Vollzug wichtig und entsprechen der heutigen Regelung.

g. Art. 8 Verordnung

Wie bis anhin soll der Gemeinderat eine Verordnung zum Reglement erlassen können. Diese Verordnung liegt im Entwurf vor.

h. Art. 9 Inkrafttreten

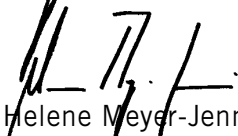
Das Reglement muss am 1. Januar 2013 in Kraft treten können, damit die Grundgebühren für das Jahr 2013 nach der vorliegenden Regelung erhoben werden dürfen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die bisherige bewährte Regelung für die Erhebung der Grundgebühr in der Abfallwirtschaft weiterzuführen und das Ausführungsreglement zum regionalen Abfallreglement REAL in zwei Lesungen zu verabschieden. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die Weiterführung der bisherigen Regelung eine gerechtere Verteilung der anfallenden Kosten ermöglicht, als dies das regionale Abfallreglement vorsieht.

Berichterstattung durch Gemeinderat Cyrill Wiget

Gemeinderat Kriens


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Ausführungsreglement zum regionalen Abfallreglement REAL (Entwurf für 1. Lesung)
- Verordnung zum Ausführungsreglement zum regionalen Abfallreglement (Entwurf)
- Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 323/2012

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 323/2012 des Gemeinderates Kriens vom 29. August 2012

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 und Art. 19 Abs. 2 des Abfallreglementes REAL vom 1. Januar 2012

betreffend

**Erlass eines Ausführungsreglementes zum regionalen
Abfallreglement REAL**

beschliesst:

1. Das Ausführungsreglement zum regionalen Abfallreglement REAL wird festgesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 8. November 2012

Einwohnerrat Kriens

Martin Heini
Präsident

Guido Solari
Schreiber